

# Mittelschichtinterne Sozialkontrolle und Legitimation von Unterschichtkriminalisierung Zur Funktion der Erziehungsberatung in der BRD

Hans Haferkamp  
Universität Bremen

*In der Soziologie der sozialen Kontrolle sind Erziehungsberatungsstellen in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Es fehlt bisher an einem theoretischen Modell, das die verschiedenen Hypothesen und Befunde in einen Zusammenhang bringt: die Bestimmung der Erziehungsberatung als Instanz sozialer Kontrolle und die Überrepräsentation der Mittel- und Oberschicht in ihrer Klientel (sonst bei keiner der Instanzen zu finden), die in ihren Inhalten von den Etikettierungen von Polizei, Sozialarbeit und Strafrecht zu unterscheidenden Zuschreibungen durch das Personal der Erziehungsberatung und ihre Beiträge zur Kriminalisierung von Unterschichtkindern.*

## *1. Unterschicht, abweichendes Verhalten und Kriminalisierung*

Ein Versuch, abweichendes soziales Handeln aus der Zugehörigkeit und insbesondere aus dem Aufwachsen in der Unterschicht zu erklären, kann von der allgemeinen orientierenden These ausgehen, daß soziales Handeln für Menschen notwendig ist. Das heißt, abweichendes soziales Handeln wird von Angehörigen der Unterschicht mit zunehmendem Alter bis etwa 40 Jahren notwendig durchgeführt in einem doppelten Sinn: Es ist ein Verhalten, das ausgeführt wird, um bestehende Not zu wenden, und das gleichzeitig zwingend ist.

Zu klären ist, warum die allgemeinen Strukturmerkmale der Unterschicht von ihren Angehörigen in abweichendes Verhalten verarbeitet werden. Hier liegt ja kein Automatismus vor. Das setzt die Möglichkeit der Entwicklung einer bestimmten Motivation voraus. Diese Motivation besteht darin, daß Angehörige der Unterschicht ihre Lebenssituation nicht hinnehmen, sondern als *Not* definieren, die überwunden werden muß. Diese Definition ist möglich, da sie sich förmlich aufdrängt.

Unbestritten ist, daß für Menschen heute ständig Nahrung, Wohnung (Obdach, Hausrat, Wärme), Kleidung und Körperpflege, zeitweise ärztliche Hilfe und Pflege im Alter absolut notwendig sind. Diese Aufzählung ist nicht beliebig. Aus den Armengesetzen von Industriegesellschaften läßt sich dieser Katalog als harter Kern des „notwendigen Lebensunterhalts“ ausweisen. Die Liste wird hier angeführt, um bei der Analyse der Entwicklung von abweichendem sozialen Handeln einen ersten Bezugspunkt zu gewinnen, wenn man nämlich nach dem Objekt einer z. B. als kriminell definierten Handlung fragt.

Aber der Katalog „notwendender“ Dinge ist noch nicht vollständig. Dabei braucht man fürs erste nicht zu streiten, was sonst noch dazu gehört. So bestimmt das Bundessozialhilfegesetz als Armengesetz in der Bundesrepublik, was selbst der von Not wenig betroffene Teil dieser Gesellschaft über die bisherige Aufzählung hinaus als notwendig zu bezeichnen bereit ist. Auch diese Liste gehört zur gesetzten gesellschaftlich geltenden Bestimmung von dauerhafter Not. Sie erweitert in der Bundesrepublik unsere Liste um „persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“, „in vertretbarem Umfang . . . Beziehungen zur Umwelt“, „Teilnahme am kulturellen Leben“, „Ausbildung für einen angemessenen Beruf“ und schließlich „eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage“. Wer darüber nicht verfügt, ist nach geltenden Gesetzen der BRD als arm anzusehen. Es ist naheliegend, daß die Betroffenen diese Definition für sich übernehmen.

Gesellschaftlich geltend sind aber nicht nur parlamentarisch beschlossene Gesetze. Normen – versehen mit kaum geringerer Sanktionsdrohung für den Abweichungsfall als staatliche Gesetze – werden auch von anderen Organisationen in der Gesellschaft gesetzt und durchgesetzt. Gemeint ist für die hier versuchte Analyse der Warenhandel. Um einmal errichtete Produktionskapazitäten auszulasten, ist entsprechender Absatz notwendig. Greift man davon die dem Gebrauch gewidmeten Produkte heraus, so werden sie wie die Mittel des notwendigen Lebensunterhalts massenhaft in Warenhäusern als ebenfalls „zum Leben notwendig“ angeboten. Warenangebot, -ausstellung, -anordnung und -werbung dieser Warenhäuser stecken einen weiteren Bereich des Lebensnotwendigen ab, zu dem z. B. Fortbewegungsmittel (Autos, Motorräder und ähnliches), Kosmetika, Gegenstände des Freizeitbedarfs und für Kinder sicherlich Spielzeug zählen. Wie von den politisch herrschenden

Parteien wird von den Herren des Warenhandels eine gesellschaftlich geltende Norm des „Lebensnotwendigen“ gesetzt, deren Befolgung sich der einzelne und auch seine Familie nur um den Preis sozialer Ächtung entziehen können, eine Sanktion, deren Hinnahme schon die Bestimmung der „Beziehung zur Umwelt“ als „notwendiger Lebensunterhalt“ etwa im Sozialhilfegesetz der Bundesrepublik unzumutbar macht.

Hier etwa muß eine Aufzählung dessen, was zum Überleben in der BRD nach durchgesetztem gesellschaftlichen Bewußtsein erforderlich ist, abbrechen. Man kann sicherlich noch die eine oder andere gesellschaftlich geltende Vorstellung dazu rechnen. Sicher ist aber auch, daß viele andere in der Gesellschaft vertretene Ansichten vom Lebensnotwendigen nicht zu beachten sind, einfach, weil sie nicht durchgesetzt wurden. Die Perspektive derjenigen, die in dem Prozeß der Setzung des Notwendigen nicht beteiligt waren oder in ihm unterlagen, ist nicht zu berücksichtigen, einfach, weil es ihnen nicht gelang, soziale Tatsachen zu schaffen.

Analysiert man abweichendes Verhalten vor diesem Hintergrund, so wird verständlich, warum überproportional Menschen an Devianz beteiligt sind, die als Erwachsene, Jugendliche oder Kinder aus der Unterschicht nicht über die Mittel verfügen, die es ihnen gestatten, die lebensnotwendigen Dinge und Waren auf dem gesellschaftlich vorgeschriebenen Weg zu erwerben, warum diese Menschen ihre Mängelsituation in abweichendes soziales Handeln verarbeiten, warum Menschen aus dieser Lage heraus Handlungen entwickeln, konstruieren, die ihre Benachteiligungen beseitigen sollen. Man findet dies in Sequenzanalysen, in denen der Verlauf von Karrieren abweichenden Verhaltens verfolgt wird: auf lange Sicht, wenn man Biographien studiert, auf kurze Sicht, wenn man ein Delikt von der auslösenden Situation bis zur Ausführung untersucht. So stammten 86% der an abweichendem Verhalten beteiligten Jugendlichen und Heranwachsenden einer Bielefelder Dunkelfeldstudie (vgl. Haferkamp 1975, S. 145) aus der Unterschicht. Die Differenz gegenüber dem Schichtanteil an der Bevölkerung beträgt 30%. Sie ist als sozial-wissenschaftlich bedeutsam und statistisch signifikant anzusehen. Von den untersuchten Beteiligten an Eigentums- und Aggressionsdelikten hatte keiner eine qualifizierte Schulbildung (Abitur oder Abschluß einer höheren Fachschule). Über Schwierigkeiten in der Schule klagten alle Befragten (vgl. Haferkamp

1975, S. 174 f.). Von 130 in der Bielefelder Studie genauer untersuchten Eigentumsdelikten ging es in 85 Fällen (65 %) um Dinge des täglichen oder notwendigen Lebensbedarfs, wie sie etwa im Bundessozialhilfegesetz im § 12 beschrieben werden: Essen, Trinken, Obdach, Kleidung, Fortbewegung oder vergleichbares. Nur in 45 Fällen waren Ziel der Handlungen Dinge, die nicht mehr zu diesem Bedarf zu rechnen wären.

Es ist von verschiedenen Forschern darauf hingewiesen worden, daß die notwendigen Verhaltensweisen nicht nur von den Beteiligten selbst, sondern auch von den Mitgliedern der Instanzen sozialer Kontrolle (Sozialarbeit, Polizei, Strafjustiz) definiert werden. So nennen die Teilnehmer ihr Verhalten ja selbst nicht „kriminell“, sondern verfügen über alle möglichen selbstentwickelten Bezeichnungen. Erst durch das Auftreten sozialer Kontrolle werden die Verhaltensweisen „kriminell“, indem die Mitglieder dieser Instanzen einzelne abweichende Verhaltensweisen aufgreifen und diese unter Strafrechtsnormen subsumieren.

Geht man z. B. von den Daten der Statistiken der Sozialarbeit, Polizei und Strafjustiz aus, um einen Eindruck von Etikettierungsprozessen zu gewinnen, verstärkt sich die Überrepräsentation der Angehörigen aus benachteiligten sozialen Lagen aufgrund der selektiven Sanktionierung. Dorothee Peters (1973, S. 30) fand für eine Großstadt in Nordrhein-Westfalen, daß 90 % der Täter aus der Unterschicht kamen. Friedrich Specht (1967, S. 31) fand für Niedersachsen, daß 83 % der Familien der Verwahrlosten in der Fürsorgeerziehung der Unterschicht zuzurechnen waren.

## *2. Erziehungsberatung als Instrument mittelschichtinterner Sozialkontrolle*

Prüfen wir nun, welche Rolle die Erziehungsberatung in dem bisher analysierten Zusammenhang spielt. Es ist zunächst zu fragen, an welcher Stelle und in welcher Weise die Erziehungsberatung auf den Verlauf der bisher beschriebenen Prozesse einwirkt.

Zunächst ist festzustellen, daß die Erziehungsberatung bisher nur in den wenigsten Fällen mit den Personen Kontakt hat, die an den Prozessen der Entwicklung abweichenden sozialen Handelns beteiligt sind. In der Erziehungsberatung in der BRD sind z. B. Jungen zwischen 6 und 10 Jahren, die aus der Mittel- oder aus der Oberschicht stam-

men, die deutlich überrepräsentierte Gruppe, wie die Untersuchungen von Antje Tuchelt-Gallwitz, Martin Koschorke, Susanne Brackmann, Hubert Cremer und Manfred Brusten zeigen. So fand Antje Tuchelt-Gallwitz bei ihrer Analyse der Erziehungsberatungsstellen der Bundesrepublik in der von ihr untersuchten Stichprobe, daß die obere Mittelschicht bei einem Probandenanteil von 15 % mit 10 %, die untere Mittelschicht bei einem Probandenanteil von 34 % mit 6 %, die obere Unterschicht bei einem Probandenanteil von 25 % mit 12 % überrepräsentiert waren, während die untere Unterschicht mit 19 % um 16 % und Bauern und Landarbeiter mit 2 % um 12 % unterrepräsentiert waren (1976, S. 158). Sie bezieht sich dabei auf die frühe Schichtanalyse der Bundesrepublik Mitte der 50er Jahre von Janowitz (1958), die mit einer Einstufung der Personen durch den Forscher arbeitete. Bis auf ihren Befund zur oberen Unterschicht stimmen ihre Ergebnisse mit den folgenden überein<sup>1</sup>. Koschorke (1973, S. 129) fand für evangelische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in der Bundesrepublik, daß nur 19,7 % der Klienten dieser Beratungsstellen der Arbeiterschicht zuzurechnen waren, deren Anteil an der Bevölkerung der Bundesrepublik aber 48 % ausmacht. Ähnliche Zahlen gibt Susanne Brackmann an: „71 % der Klienten stammen aus Kreisen von Angestellten und Beamten, 21 % sind Arbeiterkinder, 8 % der Väter sind selbständig.“ Bei der Stadtbevölkerung (der von ihr untersuchten Erziehungsberatungsstellen) betrugen die entsprechenden Zahlen jedoch 56, 35 und 9 % (1974, S. 229). Die Prozentdifferenzen betragen + 15, -14 und + 1 und sind für die beiden ersten Gruppen als bedeutsam anzusehen. Koschorke und Brackmann verzichten auf einen Rückgriff auf Schichtuntersuchungen und beziehen sich bei ihrem Vergleich auf die Angaben zur ökonomischen Position im Statistischen Jahrbuch der BRD bzw. der Stadt Nürnberg. Vergleicht man die Kategorien der Bevölkerungsstatistik mit den Berufsgruppen, die Scheuch in seinem Modell verwandte, so findet man, daß Arbeiter mit einem für sie typischen Einkommen und mit für sie typischer Ausbildung nach Scheuch allesamt der Unterschicht zuzuordnen sind.

Die bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen zur Klientenstruktur der Erziehungsberatung zeigen also deutlich, daß die soziale Schicht, die aufgrund ihrer Lebensbedingungen zum abweichenden Verhalten gedrängt wird, in der Arbeit in der Erziehungsberatung stark unterrepräsentiert ist, während die soziale Schicht, die diesen Druck

nicht kennt, in der Erziehungsberatungsarbeit stark überrepräsentiert ist.

Ähnlich eindrucksvoll ist die Übereinstimmung der verschiedenen Untersuchungen über die Alters- und Geschlechtsstruktur der in der Erziehungsberatung vorgestellten Kinder und Jugendlichen. Eben die Gruppe, auf die die Mittel- und Oberschicht ihre Hoffnungen auf Sicherung der Schichtposition setzt, der männliche Nachwuchs in der Familie, wird in dem Alter zur Erziehungsberatung gebracht, in dem die Weichen für die zukünftige berufliche Entwicklung gestellt werden. Das steile Anschnellen der Anmeldungen zur Erziehungsberatung vom 6. Lebensjahr an fällt bei jeder Analyse ins Auge (vgl. Brackmann 1974, S. 227). Nach verschiedenen Untersuchungen ist daher auch der Anlaß zum Besuch der Erziehungsberatung selten die Beteiligung an irgendwelchen strafbaren Handlungen oder anderen Verhaltensweisen, die in einem weiteren Sinn als abweichend zu bezeichnen wären, die entdeckt als „verwahrlost“ oder „kriminell“ definiert würden, sondern in der Regel sind Schwierigkeiten im Leistungsbereich, insbesondere Schulschwierigkeiten und ihre Folgen Anlaß zum Besuch der Erziehungsberatungsstelle. „Zählte man einmal alle die als Anmeldungsgründe angegebenen Symptome der Probanden nach ihrer Häufigkeit aus, so ständen sicher Schwierigkeiten im Leistungsbereich an erster Stelle. Nicht nur als selbständige Störung, sondern vor allem auch als Begleiterscheinung der meisten anderen Auffälligkeiten im Persönlichkeits- oder Körperbereich tritt Leistungsversagen in Erscheinung und wird so zu einem der häufigsten Symptome innerhalb der Erziehungsberatung überhaupt. Eng damit verbunden sind die Konzentrationsstörungen und die Auffälligkeiten im Arbeitsverhalten, besonders in der Arbeitstechnik, die fast mit gleicher Häufigkeit genannt werden“ (Tuchelt-Gallwitz 1970, S. 180; vgl. Brackmann 1974, S. 227)<sup>2</sup>.

Zwar fehlen bisher Angaben zum Zusammenhang von sozialer Herkunft und Vorstellungsgrund, in Typisierungen des Materials wird jedoch unterstellt, daß gerade die stark überrepräsentierten Kinder aus der Mittel- oder Oberschicht wegen der Schwierigkeiten im Leistungsbereich vorgestellt werden (Brackmann 1974, S. 232). Das ist nicht zufällig so: Die Erziehungsberatung ist eine Institution sozialer Kontrolle der Mittel- und Oberschicht.

Ein besonderes Merkmal von Industriegesellschaften ist es,

daß Statusvererbung nicht allein durch Verwandtschaft möglich ist. Selbst der einzige Sohn eines Unternehmers mit großen Produktionsanlagen kann die Position seines Vaters oder des Unternehmens seines Vaters nur halten, wenn er sich selbst in einem bestimmten Umfang dazu qualifiziert. Entgegen allen Tröstungen von sogenannten Praktikern im Leben gilt immer noch: wer in der Schule versagt, versagt nicht nur im Leben – in Zukunft –, er hat schon für sein Leben versagt. Dieser Zusammenhang wird auch von den Familien der Ober- und Mittelschicht gesehen. Sie legen daher besonderes Gewicht auf den Erfolg ihrer Kinder im Qualifikationssystem. Der Druck, den die Eltern der Ober- und Mittelschicht auf ihre Kinder im Hinblick auf den Schulerfolg ausüben, wird von diesen in ein spezifisches soziales Handeln verarbeitet, das später als Leistungsschwäche definiert wird. So führt die unterschiedliche soziale Lage der Unterschicht und der Mittelschicht zu unterschiedlichem sozialen Handeln, zu unterschiedlichen Formen der Nicht-Normalität.

Auf diese für die Angehörigen der eigenen Schicht nicht normalen, nicht gewünschten Verhaltensweisen reagieren nun Eltern oder Lehrer und nur in sehr seltenen Fällen etwa Angehörige des Jugendamtes – also ganz andere Personen, als die, die auf die Devianz von Unterschichtkindern von allgemein geltenden Normen sich formieren, wie Nachbarn, Fürsorger und Polizisten.

Soweit die Ober- oder Mittelschichteltern sich an die Erziehungsberatung wenden, lösen sie damit – wie Cremer und Brusten gezeigt haben – zunächst Prozesse aus, die in ihrer allgemeinen Struktur den Prozessen der Kriminalisierung gleichen, sie haben nur andere, günstigere Folgen. Cremer und Brusten fanden im Zusammenhang mit der Analyse von Erhebungsbogen von Erziehungsberatungsstellen in der Bundesrepublik, daß auch „Auffälligkeit kein Merkmal ist, das einem bestimmten Verhalten bereits als solchem anhaftet; d. h., daß Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften als solche weder 'krankhaft' oder 'abnorm' sind und daß eine Definition dieser Art immer ein bestimmtes Bewertungssystem voraussetzt. Wenn aber 'Auffälligkeit' erst als solche festgestellt werden muß, dann hängt es unter anderem auch von den Personen und Institutionen ab, die ein bestimmtes Verhalten als 'auffällig' bezeichnen. Dies gilt für Eltern, die mit ihren 'auffälligen' Kindern zur Erziehungsberatung gehen ebenso wie für die dort tätigen Beratungsexperten. Die mit Hilfe

des (in der BRD üblichen) Erhebungsbogens vorstrukturisierte Ermittlung und Registrierung 'auffälliger' Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale ist daher als ein sehr wesentlicher interaktiver Prozeß des Aushandelns und Definierens anzusehen, der von sehr verschiedenen Faktoren abhängt und daher keineswegs einen im wesentlichen unproblematischen Subsumtions- und Registrierungsprozeß darstellt" (Brusten/Cremer 1976, S. 41 f.). So gesehen erweist sich die Erziehungsberatung als ein Instrument der Mittel- und Oberschicht zur Etikettierung von „Auffälligen“.

Prüft man einmal, was als 'auffällig' betrachtet wird, so kann man ganz allgemein sagen, daß es das ist, was der normale Ober- oder Mittelschichtangehörige nicht tut. „Die im Katalog der 'Auffälligkeiten' (des Erhebungsbogens der Erziehungsberatungen in der Bundesrepublik) implizierte Normalität entspricht im wesentlichen den Normalitätskriterien der Mittel- und Oberschicht. So bestimmt sich 'normales' Leistungsverhalten nach Maßgabe der Initiatoren des EB-Erhebungsbogens durch Angemessenheit der selbstgesteckten Leistungsziele, Risikobereitschaft, planendes Vorgehen, Gewissenhaftigkeit, Durchhaltekraft und Selbständigkeit bei gleichzeitiger Akzeptierung fremdgestellter Ziele. 'Normalität' im emotionalen Bereich kennzeichnet sich – mißt man sie an den als symptomatisch ausgewiesenen Auffälligkeiten – durch eine angemessene Verteilung von rationalem und emotionalem Verhalten sowie durch Stabilität von Gefühlen, die emotionale Reaktionen vorhersehbar macht“ (Cremer/Brusten 1976, S. 44).

Sieht man nun die Herkunft der Klienten der Erziehungsberatung, ihren Begriff von „Auffälligkeit“ und die später noch zu erörternden Therapien der Erziehungsberatungen in einem Zusammenhang, so läßt sich ihre Funktion bestimmen: Die Erziehungsberatung ist ein Instrument der Ober- und Mittelschicht zur Kontrolle des Nachwuchses der eigenen Schicht durch Etikettierung als „auffällig“. Polizei, Sozialarbeit und Strafjustiz sind dagegen die Instrumente der Ober- und Mittelschicht zur Kontrolle der Unterschichtangehörigen durch Etikettierung als „verwahrlost“ oder „kriminell“. Sie definieren so, was als Angriff auf die Position der Ober- und Mittelschicht begriffen werden kann. Dagegen definiert die Erziehungsberatung das, was als fehlende oder unzureichende Verteidigungsfähigkeit von Mittel- oder Oberschichtangehörigen beim Versuch der Erhaltung der eigenen gesellschaftlichen Position und – auf die Gesellschaft als Ganze gesehen – des gesell-



schaftlichen Status quo selbst begriffen werden kann. Diese Definitionen sind selbstverständlich wesentlich anspruchsvoller als die aller anderen Instanzen sozialer Kontrolle. Hier wird die Bandbreite des normalen tolerierbaren, nicht zu sanktionierenden Verhaltens wesentlich enger gezogen als z. B. von Sozialarbeit, Polizei und Strafjustiz.

Die Folgen eines Kontaktes mit der Erziehungsberatungsstelle und die Definition des Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen als auffällig sind bestimmten Weisen therapeutischer Behandlung zugeordnet, in deren Verlauf individuelle Verantwortlichkeiten verteilt werden. Teils erhalten die Kinder, teils erhalten die Eltern einen Teil der Verantwortung an der „Auffälligkeit“ zugesprochen. Zwar wird Verantwortung hier nicht individualisiert, aber doch Kleingruppen zugesprochen.

„Soziales Verhalten – und damit auch 'auffälliges' Verhalten – wird mit der hier eingeschlagenen Methode zugleich immer auch seiner makrostrukturellen Bedingtheit entzogen. Durch die 'Ideologie des medizinischen Modells' erfahren die 'von . . . Systembedingungen erzwungenen Abweichungen . . . eine bedingungs Fremde Interpretation und folglich ebenso bedingungs Fremde Korrekturversuche'. Auffallende Verhaltensmuster werden aus dem historisch situativen Mosaik ihres mikro- und makrosozialen Zusammenhangs isoliert“ (Cremer/Brusten 1976, S. 42, unter Berufung auf Dullinger). Dies hat zur Folge, daß den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Verhaltensänderungen angesonnen werden, während die sozialen Strukturen, die ihre „Auffälligkeit“ produziert haben, erhalten bleiben.

### *3. Legitimation von Unterschichtkriminalisierung*

Während die Folgen des Kontakts mit der Erziehungsberatung für ein Ober- oder Mittelschichtkind und seine Eltern darin bestehen, daß Eltern wie Kindern eine Zeit kompensatorischer Nacherziehung erfahren, die ihnen Verzichtleistungen abfordert und in deren Verlauf Defizite beseitigt werden, und nur im ungünstigsten Fall alle Familienmitglieder in Zukunft mit der Verantwortung für nicht oder nur begrenzt therapierbare Auffälligkeiten leben müssen, ergeben sich für Eltern und Kinder der Unterschicht wesentlich größere Probleme.

Zunächst ist daran zu erinnern: Nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Unterschichtdevianz wird zu irgendeinem

Zeitpunkt der Entwicklung krimineller Karrieren an die Erziehungsberatung überwiesen. Für diesen kleinen Teil ist bei den beschriebenen Strukturmerkmalen der Erziehungsberatung die Begegnung mit dieser Institution in den meisten Fällen in ihren Folgen jedoch katastrophal.

Wie Cremer und Brusten (1974, S. 45) gezeigt haben, droht schon der nichtabweichende Unterschichtangehörige, d. h. der Angehörige, der nicht wegen Merkmalen der „Verwahrlosung“ oder „Kriminalität“, sondern z. B. wegen drohender Defizite, wie sie bei Mittelschichtkindern auftreten, die Erziehungsberatung in Anspruch nimmt, dort in besonderem Maße etikettiert zu werden: „So trägt z. B. die Kategorie 'unrealistisch hohe Leistungsziele' potentiell unterschichtdiskriminierende Züge, dann nämlich, wenn bei Versuchen des Klienten, einen im Vergleich zur Herkunftsfamilie höher qualifizierten Schulabschluß erreichen zu wollen, Schwierigkeiten auftreten; sie kann dazu herangezogen werden, dem Klienten eher nahezulegen, seine Zielvorstellungen herabzuschrauben, statt Versuche zu unternehmen, dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen.“ Auch an weiteren Begriffen aus dem Bereich eigener Zielvorstellungen, aus dem Verhältnis zu Schule und Beruf und zum sprachlichen Ausdrucksvermögen weisen Cremer und Brusten denselben Effekt nach.

Sind nun Unterschichtkinder oder Jugendliche wegen klar abweichender Handlungen, also aufgrund von Anzeichen von beginnender „Verwahrlosung“ oder „Kriminalität“, der Erziehungsberatung überwiesen worden, so erscheinen sie vor dem Hintergrund der beschriebenen Normalitätskriterien als „völlig unnormal“, „äußerst auffällig“, eben als „verwahrlost“. So wie für die Leistungsschwierigkeiten der Ober- und Mittelschichtkinder ihre aufgrund der spezifischen Familienkonstellation fehlende Fähigkeit angesehen wird, Konflikte adäquat abzubauen, so wird die Devianz der Unterschichtangehörigen, die hier als besonders groß erscheint, auch zur Feststellung einer besonders hohen persönlichen Verantwortung insbesondere der Mitglieder ihrer Herkunftsfamilie führen.

Nun wird diese Verantwortungszuschreibung selbst noch nicht die angedeuteten katastrophalen Folgen haben. Im Gegenteil: man wird vermuten dürfen, daß die Mitglieder der Erziehungsberatung die bei den Familien aus der Mittel- und Oberschicht bewährten Therapieformen in besonderem Maße zur Behebung der gefundenen „besonderen

Auffälligkeiten“, ja der „beginnenden Verwahrlosung“, der „Kriminalität“ einsetzen werden. Die äußerst problematischen Folgen stellen sich vielmehr deshalb ein, weil die Unterschichtangehörigen im nächsten Schritt bei der relativ repressionsfreien Therapie der Erziehungsberatungsstellen nicht mithalten können, weil sie nicht auf ihre Probleme bezogen ist. So fanden Cremer und Brusten (1974, S. 50) „daß die gegenwärtige Praxis der Erziehungsberatung selbst die Unterrepräsentation der Unterschicht noch erheblich verstärkt; was sich vor allem daran zeigt, daß Angehörige der Unterschichten meist wieder sehr schnell und mit weniger intensiver Betreuung aus dem von ihnen nur kurz und zögernd betretenen Feld der Erziehungsberatung ausscheiden“.

Daß es zum häufigen und frühzeitigen Ausscheiden von Unterschichtangehörigen aus der Arbeit der Erziehungsberatung kommt, ist nun kein Zufall: „Der institutionelle Rahmen, in dem Beratung geschieht, wird von den Angehörigen der Unterschicht als fremd und feindlich erlebt. Er bewirkt Gefühle von Hilflosigkeit und Abhängigkeit und mobilisiert bestehendes Mißtrauen und Ressentiments gegenüber Behörden und Institutionen oder sogar Apathie“ (Koschorke, 1973, S. 144). Das liegt zunächst einfach daran, daß in der Unterschicht eine „ausgesprochene Scheu und Mißtrauen gegenüber Behörden und Institutionen“ (Koschorke 1973, S. 144) besteht. Auch Beratungsstellen wie die Erziehungsberatung werden „von den Unterschichten zunächst einmal als Behörde erlebt (zumal der Zugang zur Beratung für Ratsuchende aus der Unterschicht oft über behördliche Maßnahmen läuft)“ (Koschorke 1973, S. 144). Für die Mitglieder der Unterschicht, ob es nun die vorgestellten Kinder oder Jugendlichen oder die Erwachsenen sind, verläuft, wie Koschorke gezeigt hat, das Leben in ihrer Herkunftsschicht nach anderen Regeln und Werten als in den öffentlichen Institutionen. Für sie sind die behördlichen Vorgänge anonym, unpersönlich und undurchsichtig. Sie fühlen sich ihnen relativ schutzlos ausgeliefert und sie erleben sich ihnen gegenüber als abhängig und machtlos. „Stark fühlen sich Arbeiter beispielsweise im Kollektiv. Erfolge und Verbesserungen ihrer Situation erreichen sie in solidarischer Aktion, oft gegen Institutionen, und nicht im individuellen An-die-Tür-klopfen und Reden“ (Koschorke 1973, S. 145).

Zum anderen berühren die von der Erziehungsberatung bereitgestellten therapeutischen Mittel nicht die Benachteil-

gung durch die soziale Lage, die zur Abweichung und Verwahrlosung auch in den Anfangsformen drängt. Nach Koschorke (1973, S. 146 f.) lassen sich für die Zielvorstellungen der Beratung in der Erziehungsberatung bestimmte unausgesprochene Voraussetzungen nachweisen, die es Unterschichtangehörigen kaum ermöglichen, erfolgreich an einer Beratungsarbeit teilzunehmen: „Steht im Mittelpunkt der Beratung der Ratsuchende mit seinen Konflikten, so wird die Ursache der Konflikte hauptsächlich im Ratsuchenden als Individuum gesehen. Minderung des Konfliktdrucks oder Konfliktlösung – in dem Sinne, daß der einzelne mehr Freiheit verwirklicht – ist möglich, sofern die soziale Umwelt so gestaltet ist, daß das Individuum entweder potentiell mehr Freiheitsspielraum hat als es gegenwärtig wahrnimmt, oder sich mehr Spielraum verschaffen kann. Diese Situation entspricht der sozialen Lage der Mittelschichten, sowohl in ökonomischer Hinsicht als auch – daraus folgend – alle Lebenszusammenhänge und das subjektive Lebensgefühl betreffend. Die Beratung mit ihrem Ziel der individuellen Selbstverwirklichung versetzt den einzelnen in die Lage, das soziale Lebensziel seiner Schicht, nämlich: individuelle Selbstverwirklichung, individuelles Fortkommen, soviel Anteil am sozialen Kuchen wie möglich, besser zu erreichen.“ Die Beratung, die Spieltherapie, Gesprächsgruppen und andere spezielle Therapieformen mögen zwar geeignet sein, begrenzte Defizite von Ober- und Mittelschichtangehörigen im Leistungsbereich durch Aktivierung bisher blockierter Kräfte zu beheben, sie können aber nichts oder kaum etwas an der Lebenssituation der benachteiligten Schichten, an ihrer Stellung im Produktionsprozeß, an ihrer beruflichen Situation, ihrer fehlenden Ausbildung und den ökonomischen Mängeln ändern. Darauf haben diese Angebote keinen Einfluß. Alle Therapieformen stehen in keinem Zusammenhang mit diesen objektiven Benachteiligungen.<sup>3</sup>

Brechen nun Unterschichtangehörige die Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung ab, so werden sie mit dem Etikett „mit den Mitteln der Erziehungsberatung nicht erreichbar“ in einen Interaktionszusammenhang entlassen, der dieses Ergebnis so deutet, als ob hier erhebliche „Verwahrlosung“ oder „kriminelle Neigung“ vorlägen. Die prinzipiell als kompensatorisch angesetzte Arbeit der Erziehungsberatung – auch für Mitglieder der Unterschicht, wenn sie hier auch ihre Wirkung verfehlt – „tendiert jedoch immer dann dazu, in ihr Gegenteil umzuschlagen, wenn die Erziehungsberatung bei Kindern und Jugend-

lichen der unteren sozialen Schichten im Bezugnetz anderer Kontrollinstanzen tätig wird. So kann ein für das Jugendamt erstelltes Gutachten außerhalb der Handlungskompetenz der Erziehungsberatung durchaus zur Stigmatisierung des betroffenen Jugendlichen beitragen; und die Tatsache, daß ein Jugendlicher vor Gericht steht, der bereits von der Erziehungsberatung betreut wurde, kann seine Beurteilung an dieser Schwelle des Kriminalisierungsprozesses vor allem dann verschlechtern, wenn Mißerfolge oder Erfolglosigkeit der Erziehungsberatung in „Unheilbarkeit“ uminterpretiert werden und somit letztlich nur noch die sichere Verwahrung als die der Verfehlung angemessene Maßnahme übrig zu bleiben scheint“ (Cremer/Brusten 1976, S. 46).

Wie Brusten in seiner Analyse der „Prozesse der Kriminalisierung“ (1973) gezeigt hat, werden Einweisungen in die Fürsorgeerziehung oder spätere Zuschreibungen von schädlichen Neigungen, die zur Verurteilung zur Jugendstrafe führen, häufig auf derartige Gutachten aus der Erziehungsberatung gestützt.

#### *Summary*

*In the field of social control during the last years the Child Guidance Centres have been studied quite often. However, a frame of reference is lacking, which brings into a context different hypotheses and findings: (1) the function of the Child Guidance Centres as an organization of social control and (2) the overrepresentation of middle and upper-class in the clientele (which cannot be found in any other organization of social control), (3) the content of labeling processes, well distinguished from the labeling by police, social work and criminal justice, and (4) the contributions to the criminalization of lower-class-children.*

#### *Anmerkungen*

(1) Man mag die Unterschiedlichkeit in der Begriffsbildung und in der Wahl der Forschungsmethoden beklagen, die insbesondere dann noch die Schwierigkeiten steigert, wenn Vergleichsuntersuchungen z. B. zur Klientel der Erziehungsberatung mit bevölkerungsstatistischen Angaben arbeiten. Wesentlich für die Analyse der Funktion der Erziehungsberatung in der BRD ist die durch die unterschiedliche Begriffs- und Methodenbildung nicht zu verdeckende festzustellende Überrepräsentation der Ober- und Mittelschicht und die Unterrepräsentation der Unterschicht.

(2) Wir vernachlässigen hier den Einfluß des familiären Beziehungszusammenhangs auf das Sozialverhalten der Kinder. So wird häufig darauf hingewiesen, daß Sozialisationsdefizite und nicht die Herkunft aus bestimmten Schichten für „Auffälligkeiten“ verantwortlich sind. Prüft man nun, wie sich Sozialisationsdefizite über die Schichten verteilen, so findet man die Defizite, die zur Abweichung führen, über-

proportional in der Unterschicht (vgl. Moser). Defizite, die zu Leistungsschwächen in bezug auf das angestrebte Leistungsziel führen, dürften dagegen in Ober- und Mittelschichtfamilien verbreitet sein. Es ist daher sinnvoll und möglich, den Einfluß des familiären Beziehungszusammenhangs für eine Analyse der Funktion der Erziehungsberatung zu vernachlässigen.

(3) Laszlo Vaskovicz hat in einer mündlichen Mitteilung darauf hingewiesen, daß bei Verbesserung der Umweltbedingungen der Unterschicht die Funktion der Erziehungsberatung nicht mehr die der Legitimation von Unterschichtkriminalisierung sein würde. Das ist völlig zutreffend. Nur wäre nach einer so folgenreichen drastischen Änderung der Lebenssituation der Unterschicht diese Schicht nicht mehr die Unterschicht der Gesellschaft. Es bedarf keiner Frage, daß in eben diese Richtung alle Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Devianz zu gehen haben. Für die Erziehungsberatung würde das jedoch nur zu einer Funktionsgewichtverschiebung führen: Sie würde durchgehend Instanz zur sozialen Kontrolle des normalen Leistungsverhaltens in der Gesellschaft werden.

#### Literaturverzeichnis

- BRACKMANN, S., Ideen zur gesellschaftlichen Bedeutung der Ergebnisse einer statistischen Erhebung über die soziale Zusammensetzung der Klientel einer Erziehungsberatung, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 1974, S. 226 - 232
- BRUSTEN, M., Prozesse der Kriminalisierung – Ergebnisse der Analyse von Jugendamtsakten, in: H.-U. OTTO, S. SCHNEIDER, (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Neuwied 1973, Band II
- CREMER, H., Kinderdelinquenz – ihre Behandlung in der Erziehungsberatung, KrimJ. Bd. 6, Heft 1/1974, S. 61 - 68
- CREMER, H./BRUSTEN, M., Erziehungsberatung nach medizinischem Modell? Zur Kritik eines statistischen Erhebungsbogens, in: Neue Praxis, Bd. 6, 1976, S. 39 - 51
- DULLINGER, K., Unsere Irren – zu „psychisch Kranken“ begnadigt, in: Vorgänge, Band 13, 1974, S. 66 - 75
- HAFERKAMP, H., Kriminelle Karrieren, Reinbek 1975
- JANOWITZ, M., Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in: KZfSS, Band 10, 1958, S. 1 - 38
- KOSCHORKE, M., Unterschichten und Beratung, in: Wege zum Menschen 4, 1973, S. 129 - 163
- MOSER, T., Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Frankfurt 1970
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973
- SCHEUCH, E. K., unter Mitarbeit von DAHEIM, H. J., Sozialprestige und soziale Schichtung, in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Köln/Opladen 1961, Sonderheft 5 der KZfSS
- SPECHT, F., Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, Stuttgart 1967
- TUCHELT-GALLWITZ, A., Organisation der Erziehungsberatungsstellen in der BRD. Ergebnisse einer Umfrage, Weinheim 1970

März 1977

Achterstraße, 28 Bremen 33